

S t a t u t e n

der

Sektion Oberes Freiamt

Statuten der Sektion Oberes Freiamt

- Art. 1 Die Sektion Oberes Freiamt ist eine organisatorische Einheit der SYNA, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- Art. 2 Diese Statuten sind eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten sowie zum Reglement der SYNA Region Aargau.
- Art. 3 Alljährlich besammelt sich die Sektion zu einer Generalversammlung. Weitere Anlässe werden durch den Vorstand oder auf Beschluss der Generalversammlung durchgeführt.
- Art. 4 Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt.
- Art. 5 Der Sektion kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Koordination der Verbandstätigkeit im Sektionsgebiet;
 - Information und Meinungsbildung über Angelegenheiten des Verbandes sowie über berufliche, soziale und wirtschaftliche Fragen;
 - Mitgliederwerbung auf Sektionsebene;
 - Verwaltung des Sektionsvermögens.
- Art. 6 Der monatliche Zentralkassenbeitrag wird von den zuständigen schweizerischen Gremien und der monatliche Regionalbeitrag von der regionalen Delegiertenversammlung bestimmt. Der monatliche Sektionsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Kassier, Aktuar und weiteren Mitgliedern genannt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Art. 8 Der Vorstand sowie zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie können sich fortlaufend und zeitlich unbegrenzt jeweils jährlich zur Wiederwahl stellen.
- Art. 9 Dem Vorstand steht pro Jahr ein Kredit von maximal CHF 2'000.- zu. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 10 Den Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsrevisoren wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Form von Spesen entrichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Generalversammlung alleine obliegt die Herauf- oder Herabsetzung des Sitzungsgeldbetrages.

- Art. 11 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 12 Eine Abänderung oder ein Zusatz der vorliegenden Statuten kann nur von der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies ein Fünftel der Sektionsmitglieder verlangen.
- Art. 13 Die Auflösung der Sektion Oberes Freiamt ist nur gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Statuten möglich. Das Vermögen fällt in Folge Auflösung an den Verband. Bei Anschluss an eine bestehende Sektion, oder bei einer Fusion mit einer oder mehreren Sektionen geht das Vermögen an diese Folgesektion über.
- Art. 14 Die vorliegenden Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 22. Februar 2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Statuten genehmigt durch die Generalversammlung vom

22. Februar 2014 im Restaurant Hirschen, Gemeinde Auw

Der Präsident:

Guido Villiger

Der Vizepräsident:

Thaddé Imbach